Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Erratum: Druckfehler

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

e fiche Die 27. 28. Antwort im Berbor bom 3. Jenner, in Selvetien, ihrer wiffenswerthen Berhaltniffe und por bem Diffriftsgericht Monthey) über bie Prozedur beffen was bisbahin für fie in jedem Ranton geleiftet, nch beschwert.

2. Dag auch fein Vertheidiger, gwar nur gum

Theil, folche angreift.

Theil, folche angreift.

3. Das sehr wahrscheinlich der Inquisit und sein bereits über diesen Unterstützungswerthen jungen Mann Bertheidiger den Unterschied zwischen Kassationsbez eingezogen hat, und die er noch fortsetzen wird.

3. Das sehr wahrscheinlich der Inquisit und sein bereits über diesen Unterstützungswerthen jungen Mann eingezogen hat, und die er noch fortsetzen wird.

3. Das sehr wahrscheinlich der Inquisit und sein bereits über diesen Unterstützungswerthen jungen Mann einige Erfundigungen mit, die er bereits über diesen Unterstützungswerthen jungen Mann einige Erfundigungen mit, die er bereits über diesen Unterstützungswerthen jungen Mann einige Erfundigungen mit, die er bereits über diesen Unterstützungswerthen jungen Mann einige Erfundigungen mit, die er bereits über diesen Unterstützungswerthen jungen Mann einige Erfundigungen mit, die er bereits über diesen Unterstützungswerthen jungen Mann einige Erfundigungen mit, die er bereits über diesen Unterstützungswerthen jungen Mann einige Erfundigungen mit, die er bereits über diesen Unterstützungswerthen jungen Mann einige Erfundigungen mit, die er bereits über diesen Unterstützungswerthen jungen Die er noch fortsetzen wird. am 3. Jenner fchon im Gefangniß faß, und am 1. Febr. englischen Spinnmaschinen legt einen aussührlichen, Die Straffenten; ausgefallt ward. Run batirt sich der genauen und fehr intereffanten Bericht vor , der sich Publitationsfeling des vollziehenden Direfforiums über mit beftimmten Borfchlagen zu ihrer Ginführung in Kriminal & Kaffations & Begehren , vom 11. Jenner. Helvetien endigt. Attlein, ob und wenn biefes Gefet im Kanton Ballis Diefer Beri publiziert worden fen, siehet dahin: — wenigstens Discussion darüber, verlangten Aenderungen, dem Tie dem Rebriquet selbst, konnte es nicht bekannt senn nangminister zugestellt, und im 2. Stut des helves Ith glaube also, pflichtmassig darauf antragen tischen Genius abgedruft werden.

gu muffen : 7. Dag Die Brojedur gegen den Ludwig Robriquet von Monthen, als unformlich, null und nichtig er ffart werde.

2. Das berfelbe fogleich ans feinem der Befchreis bung nach graulichen Kerker entlassen und auf freien

Jug gessellt werde, und .
3. Das dem Bollziehungsdirektorium das Belras gen ber Auteritaten, welthe auf eine fo auffallend uns formliche Beife gehandelt haben , angezeigt werde.

kngern, den 28. Marg 1799. Unterzeichnet: Roller, offentlicher Unflager beim Obergericht.

Onf Mrtheil des Obergerichts, war diefen Schluffen bes öffentlichen Anflagers gemäß.

Litterarische Gesellicaft des Rantons Luzern.

Mchtzehnte Cigung, 15. April. Prafident: Rabn.

3fchoffe legt bie fortgefeste Anzeige der für die Raffe ber 18,000, an Weber eingefandten Beitrage vor. Gie belaufen fich in ben legfen 2 Wochen auf 1300

Franfen.

Auf 3 chotte's Antrag beschlieft die Gesellschaft, Beber foll fiber ben Beffand der Rafe monatliche Mechnung ablegen, Die, so wie die Berzeichniffe der einzelnen Beitrage jedesmal durch die öffentlichen Blatter befannt gemacht werden soll; Medaillen und andere einfemmende Deitrage bon Beibedwerth, follen in Ratura aufbewahrt, barüber eigne Rechnung ges führt, und fie ju Geschenfen für einzelne ausgezeiche nete Manner , oder für einzelne Thaten beffimmt bleiben.

Rabn zeigt im Ramen der Taubfinmmencom miffion an, daß wirflich durch den Minifier Ctapfer unn Labellen in der gangen Republif verfande worden, Im Remtnif ber wirtilchen Angaht ber Laubftummen

worden, zu erhalten. Im Ramen der Commission über den Mahler

Diefer Bericht foll mit einigen in der furgen

Mohr wird zum Prafidenten ernannt.

Confrontation with a g t o t il the mentance both

Die litterarifche Gefellschaft des Kantone Lugern. wird ihre neunzehnte Gigung Montage den 22 April halten, und genau um feche Uhr eröffnen. Sie ladet alle ihre Mitglieder und das Publifum ein, fich gable reich einzufinden. Der B. 3 schofte wird Gedanten porlegen, über die beste und zwefmässigfte Verforgung der Maifentinder; über Baifenhäufer; ihre Rachtheile, und die Rothwendigfeit der Ausrottung der Maifens haufer in helvetien. - Die Difeuffion baruber, fo wie über ben Berfuch einer zwefmaffigen Aufhebung der Gemeinweiden von Betfch, wird eröffnet nerden.

Druffehler. St. XXXVII, E. 298, anfatt bon ber Wirfung ber Beurtheilung, l. Berute theilung. \$ 40, Bibereinigung, I. Biebereins fegung. 44, einer Chefrau, I. feiner Ches frau. Beurtheilung, I. Berutheis 48, lung. 49, augere Beit, I. langere Beit. 6. 314, foll bieles Gefegbuch nicht gur Michischnur dieuen, wohl aber and dutt , bus für alle nach ber Wefanutmas Machinist uni Diefes Gefezbuches begangene Berbrechen, - Diefe Ctelle bed Kentongerichts vom ift austulaffen. St. XXXVIII; § 128, anftatt baffelbe, I. berfibe. 151, 1. 138. 140 St. XXXIX, S. 312, § 173, auflatt eilfjabrige Rettem ftrafe, I. vierjabrige.